

# Verein Senioren- und Altenhilfe Denkendorf e.V.

## Satzung

### Inhalt

	Seite
§ 1 Name und Sitz des Vereins.....	2
§ 2 Geschäftsjahr.....	2
§ 3 Aufgaben und Zweck des Vereins.....	2
§ 4 Sicherung der Zweckbindung.....	2
§ 5 Organe.....	3
§ 6 Mitgliederversammlung.....	3
§ 7 Vorstand.....	4
§ 8 Ausschuß.....	4
§ 9 Beirat.....	5
§ 10 Mitglieder.....	5
§ 11 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins.....	6
§ 12 Erfüllungsort und Gerichtsstand.....	6
§ 13 Inkrafttreten.....	6

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen Senioren- und Altenhilfe Denkendorf. Er hat seinen Sitz in Denkendorf. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Esslingen einzutragen und führt dann den Zusatz e.V.

## **§ 2 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 3 Aufgaben und Zweck des Vereins**

1. Der Verein fördert die Senioren- und Altenhilfe in Denkendorf ideell und finanziell. Dabei orientiert er sich an den Zielsetzungen des Altenhilfeplans der Gemeinde und versteht sich als Partner der Träger der Altenhilfe.
2. Durch die Arbeit des Vereins soll insbesondere darauf hingewirkt werden,
  - möglichst alle notwendigen Hilfen im Alter am Ort selbst verfügbar zu haben. Dazu zählen insbesondere stationärer Mittagstisch, betreute Altenwohnungen sowie ein ausreichendes Angebot an Altenheim- und Pflegeplätzen, auch Kurzzeit- und Tagespflegeplätze;
  - Angebote zu entwickeln, die auf die Aktivierung und Motivierung der Senioren sowie auf die Begegnung von jung und alt zielen;
  - Isolation und Vereinsamung im Alter vorzubeugen, indem Möglichkeiten geschaffen werden, bei denen Senioren ihre erworbenen Fähigkeiten und Erfahrungen im Rahmen ihrer Möglichkeiten weiterhin in die Gemeinschaft einbringen können;
  - Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben mit dem Ziel, auf die Situation der älteren Generation aufmerksam zu machen und Verständnis zu wecken, andererseits durch entsprechende Angebote auf das Älterwerden vorzubereiten;
  - ausreichend ehrenamtliche Helferinnen und Helfer für die Senioren- und Altenhilfe zu gewinnen.

## **§ 4 Sicherung der Zweckbindung**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung“. Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit ist beim Finanzamt zu beantragen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten auch beim Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Vermögensanteile desselben zurückgewährt.

4. Alle zufließenden Erträge sowie etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 5 Organe**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Ausschuß
4. der Beirat

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

### **I. Allgemeines**

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen Mitgliedern des Vereins; sie tritt jährlich mindestens einmal zusammen.
2. Die Mitgliederversammlung ist in der Regel öffentlich.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden einberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenigsten 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorsitzenden beantragt.
4. Die Mitglieder werden vom Vorsitzenden oder dem vom Vorsitzenden Beauftragten unter Anschluß der Tagesordnung mindestens eine Woche vorher schriftlich zur Mitgliederversammlung eingeladen. Außer der schriftlichen Einladung wird im Mitteilungsblatt der Gemeinde auf die Mitgliederversammlung hingewiesen.
5. Anträge zur Mitgliederversammlung sind rechtzeitig, spätestens vier Tage vor der Versammlung, schriftlich beim Vorsitzenden einzubringen.
6. Die satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. Abgesehen von den Bestimmungen des § 11 entscheidet bei Beschlüssen und Wahl einfache Stimmenmehrheit.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

### **II. Aufgaben**

Der Mitgliederversammlung obliegen die

1. Entgegennahme des Jahresberichts und Kassenberichts des Vorstands,
2. Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstands,
3. Wahl des Vorstands und des Ausschusses,
4. Festsetzung des Mitgliederbeitrags,
5. Aufstellung von Grundsätzen für die Verwendung der Finanzmittel,
6. Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins,
7. Entscheidung über die Berufung nach § 10,

8. Wahl von zwei Rechnungsprüfern auf die Dauer von zwei Jahren.

## § 7 Vorstand

### I. Allgemeines

1. Der Vorstand besteht aus:
  1. dem Vorsitzenden
  2. einem 1. und 2. Stellvertretenden Vorsitzenden
  3. dem Schriftführer
  4. dem Kassier
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorstand. Der erste Vorsitzende ist allein vertretungsberechtigt. Von den weiteren Vorstandsmitgliedern vertreten jeweils zwei gemeinsam. Im Innenverhältnis wird der Vorsitzende bei dessen Verhinderung durch die zwei Stellvertreter vertreten.
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt; Wiederwahl ist zulässig.
4. Die Amtsdauer eines Vorstandsmitglieds erlischt mit der Annahme der Wahl durch ein neues Vorstandsmitglied.
5. Der Vorstand tritt auf Einladung des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung eines stellvertretenden Vorsitzenden, zusammen und ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter.
6. Über die Sitzung des Vorstands ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

### II. Aufgaben

Der Vorstand besorgt ehrenamtlich alle Geschäfte des Vereins, soweit sie nach dieser Satzung nicht der Mitgliederversammlung oder dem Ausschuß vorbehalten sind.

## § 8 Ausschuß

### I. Allgemeines

1. Der Ausschuß besteht aus
  1. dem Vorstand
  2. sieben weiteren Vereinsmitgliedern, die von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt werden; Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Arbeit der Ausschußmitglieder ist ehrenamtlich.
3. Der Ausschuß wird nach Bedarf vom Vorsitzenden einberufen. Auf Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder muß er einberufen werden. Die Einberufungsfrist beträgt im Regelfall mindestens eine Woche. In Eilfällen kann der Vorsitzende die Einberufungsfrist je nach Lage des Falles verkürzen.
4. Der Ausschuß ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. Die Beschlußfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

5. Über die Beschlüsse des Ausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden, einem weiteren Mitglied des Ausschusses und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **II. Aufgaben**

Dem Ausschuß obliegen folgenden Aufgaben:

1. Vorbereitung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
2. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
3. Aufstellung und Durchführung des Jahresprogramms
4. Entscheidung über die Verwendung der Finanzmittel des Vereins nach den von der Mitgliederversammlung festgelegten Grundsätzen
5. Entscheidung über Ablehnung eines Aufnahmeantrags und den Ausschluß eines Mitglieds

## **§ 9 Beirat**

### **I. Allgemeines**

1. Der Beirat besteht aus:
  1. dem Vorstand
  2. je einem Vertreter der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen
  3. je einem Vertreter der bürgerlichen Gemeinde
  4. je einem Vertreter der Kirchengemeinden
  5. den am Ort praktizierenden Ärzten
2. Der Vorstand kann weitere Personen zu den Sitzungen des Beirats hinzuziehen.
3. Die Tätigkeit der Beiratsmitglieder ist ehrenamtlich.
4. Der Beirat wird bei Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr, vom Vorsitzenden einberufen, der auch den Vorsitz führt.
5. Die Einberufungsfrist beträgt im Regelfall vier Wochen. Sie kann in Eilfällen entsprechend verkürzt werden.
6. Über das Ergebnis der Beratung des Beirats ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

### **II. Aufgaben**

Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand und den Ausschuß in seiner Arbeit zu beraten. Die Verantwortung von Vorstand und Ausschuß bleibt durch die Bildung des Beirats unberührt.

## **§ 10 Mitglieder**

### **I. Aufnahme und Beitrag**

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die bereit sind, die Vereinsziele nach § 3 dieser Satzung zu fördern. Juristische Personen haben in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Aufnahme erfordert eine schriftliche Aufnahmeerklärung an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet. Über die Ablehnung entscheidet der Ausschuß (§ 8). Einer Begründung bedarf die Ablehnung nicht.

2. Die Mitglieder bezahlen jährlich einen von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Beitrag. Dieser ist ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des Ein- und Austritts für das laufende Geschäftsjahr in voller Höhe zu entrichten.

## **II. Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch Tod;
2. durch freiwilligen Austritt, der schriftlich zu erklären ist;
3. durch Ausschluß.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblichst verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Ausschuß ausgeschlossen werden. Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluß über den Ausschluß ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekanntzumachen. Gegen den Beschluß steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des eingeschriebenen Briefes beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluß mit der Folge, daß eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

## **§ 11 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins**

1. Eine Satzungsänderung kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
3. Zur Satzungsänderung und Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der Mitglieder der Versammlung erforderlich.
4. Bei Auflösung des Vereins bestellt der Ausschuß aus seinen Reihen einen Liquidator. Das Vereinsvermögen fällt bei der Auflösung der Gemeinde Denkendorf zu, die es ausschließlich zugunsten der Senioren- und Altenhilfe in Denkendorf zu verwenden hat.

## **§ 12 Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Angelegenheiten des Vereins Senioren- und Altenhilfe Denkendorf e.V. ist Denkendorf.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 30. November 1994 beschlossen worden und mit dem gleichen Tag in Kraft getreten.